

# RS Vwgh 1999/12/22 97/08/0565

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1999

## Index

21/01 Handelsrecht  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §12 Abs1;  
AVG 1977 §12 Abs3 litb;  
AVG 1977 §12 Abs6 litc;  
HGB §128;

## Rechtssatz

Gemäß § 128 HGB haften die Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft als Gesamtschuldner persönlich für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, gleichgültig, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen und welchen Inhaltes sie sein mögen, gleichgültig auch, ob sie bereits vor Eintritt eines Gesellschafters oder während dessen Zugehörigkeit zur Gesellschaft entstanden sind. Der Gesellschafter ist daher trotz des Umstandes, dass ihm kein Einkommen zugeflossen ist, als selbstständig erwerbstätig iSd § 12 Abs 3 lit b AVG anzusehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997080565.X03

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)